

# SCHUTZKONZEPT FÜR PARKOUR-UNTERRICHT NACH TRuST

*Version vom 28.10.2020, erstellt von Arvo Losinger*

## Neue Rahmenbedingungen

Seit der Beendigung der ausserordentlichen Lage im Juni 2020 haben die Kantone die Möglichkeit, kantonale Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 zu beschliessen, wenn die Fallzahlen in ihrem Gebiet steigen. Zu diesen kantonalen Massnahmen gibt es von Seiten des Bundes Vorschriften, die national gelten.

**Auf nationaler Ebene** sind Sporttrainings unter Einhaltung von spezifischen Schutzkonzepten seit Juni 2020 wieder zulässig. Es gilt eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Sportanlagen, Fitnesszentren, Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern), ein Verbot von Gruppen ab 15 Personen sowie ein Verbot von Kontaktsportarten. Bei allen weiteren Trainings ist, wenn immer möglich, der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Coaches und Teilnehmenden, aber auch zwischen den Teilnehmenden unter sich, einzuhalten. Beim Trainieren in beständigen Teams das Führen einer Präsenzliste vorgesehen.

ParkourONE bietet regelmässige Sportangebote unter freiem Himmel an, wobei die Gruppengrösse in den Trainings gemäss Beschluss vom 24. Oktober auf maximal 15 Personen inklusive Coach beschränkt ist. Bei Parkour handelt es sich um keine Kontaktsportart. ParkourONE verfügt über ein Schutzkonzept und ist bestrebt, wenn immer möglich der Mindestabstand von 1.5 Metern in den Trainings einzuhalten. Somit ist ParkourONE von den neuen Bestimmungen des Bundesrats zur Eindämmung von COVID-19 vom 28. Oktober 2020 ausgenommen.

**Kantonal** sind für die regelmässigen Angebote von ParkourONE weiterführende Bestimmungen von Bern, Zürich, Basel und Glarus von Relevanz. Für Kurse und Workshops gelten die Bestimmungen des Kantons, in denen das Angebot stattfindet.

- Kanton Bern:
  - Wettkämpfe sowie Trainings von Mannschaftssportarten dürfen nicht mehr stattfinden.
  - Sportarten mit dauerndem engen Körperkontakt dürfen nicht mehr ausgeübt werden (Tanzsportarten, Rugby, Ringen, Schwingen, American Football sowie Kampfsportarten wie Judo und Karate (gemäss Art. 4c6 Abs. 3 der kantonalen Verordnung vom 23.10.))
- Kanton Zürich: Es gelten keine weiterführenden Bestimmungen zu jenen auf nationaler Ebene. Auf Sport- und Schulanlagen gilt eine Maskentragpflicht. Diese kann während des Unterrichtens abgenommen werden.
- Kanton Basel: Es gelten keine weiterführenden Bestimmungen zu jenen auf nationaler Ebene. Auf Sport- und Schulanlagen gilt eine Maskentragpflicht.
- Kanton Glarus: Es gelten keine weiterführenden Bestimmungen zu jenen auf nationaler Ebene.

ParkourONE hält sich an die kantonalen Bestimmungen des entsprechenden Kantons, sofern diese weiter gehen als jene auf nationaler Ebene. Die verschärften Massnahmen des Kantons Bern betreffen den Unterricht von ParkourONE nicht, da es sich bei den Trainings weder um Mannschafts- noch um Kontaktsport handelt.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Unterricht zwingend eingehalten werden:

### **1. Nur symptomfrei die Klasse besuchen**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Unterricht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### **2. Abstand halten**

Bei der An- und Abreise sowie direkt vor und nach dem Unterricht sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und der Handshake als Abschiedsritual wird durch ein Ritual ersetzt, bei dem sich die Hände nicht berühren. Während des Unterrichts ist der Körperkontakt zulässig, soll aber so weit als möglich vermieden werden. Pro Person müssen mindestens 15 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

### **3. Handhygiene und Masken**

- a. Handhygiene: Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Da ParkourONE keine Infrastruktur zur Verfügung stellt, ist das Händewaschen vor und nach dem Unterricht Sache der Teilnehmenden.  
ParkourONE stellt Desinfektionsmittel zur Verfügung, das zu Trainingsbeginn und -ende von allen Teilnehmenden und Coaches benutzt wird.
- b. Maskentragen: Unsere Coaches und Headcoaches tragen Masken, wenn immer sie sich nicht mit der Gruppe bewegen (bspw. beim Einlaufen).  
Für unsere Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht bei der Begrüssung, in Feedbackrunden und bei der Verabschiedung. Während der aktiven sportlichen Betätigung besteht keine Maskenpflicht. Es ist den Teilnehmenden freigestellt, während des gesamten Trainings eine Maske zu tragen. Für die Teilnehmenden der Kids-Klassen (6-12 Jahre) besteht keine Maskenpflicht.

### **4. Beschränkung der Anzahl anwesender Personen**

Die Trainingsgruppen werden auf 15 Personen inklusive TRuST Headcoach oder Coach beschränkt. Bei Klassen mit mehr als 14 Teilnehmenden werden zwei Gruppen gebildet.

### **5. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt ParkourONE für sämtlichen Unterricht Präsenzlisten aller anwesenden Personen. Der\_die Klassenleiter\_in ist jeweils für die Korrektheit der geführten Anwesenheitsliste auf dem Academyboard verantwortlich.

### **6. Bestimmung Corona-Beauftragter von ParkourONE**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Bewegungsunterrichts plant, muss eine\_n Corona-Beauftragte\_n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei ParkourONE Schweiz ist dies Arvo Losinger. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel: 079 255 78 32 | Mail: arvo@parkourone.com)

Bern, 28. Oktober, 2020    Geschäftsleitung ParkourONE GmbH

**Quellen:**

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=534b1281-6de5-4e39-9b1d-19bf531c5ffe> (Stand 03.06.2020)

[https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben\\_Schutzkonzepte\\_Juni\\_d.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d.pdf) (Stand 03.06.2020)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#966514811> (Stand 03.06.2020)

[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/faq-neue-massnahmen-bund.pdf.download.pdf/201018\\_FAQ%20Massnahmen%20Bund\\_D.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/faq-neue-massnahmen-bund.pdf.download.pdf/201018_FAQ%20Massnahmen%20Bund_D.pdf) (Stand 18.10.20)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-18-10-2020.html> (Stand 18.10.20)

[https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage\\_sites/de/index/corona/index/aenderungen-vom-23--oktober-2020.html](https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/aenderungen-vom-23--oktober-2020.html) (Stand 24.10.2020)

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#12> (Stand 24.10.2020)